

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit die WWK Ihnen Versicherungsschutz anbieten kann, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die WWK in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die WWK nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die WWK vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die WWK kein Rücktrittsrecht, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die WWK den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die WWK dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WWK

ursächlich war. Die Leistungspflicht der WWK entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der WWK der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Kann die WWK nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die WWK den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht der WWK ist ausgeschlossen, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die WWK nicht zurücktreten oder kündigen, weil die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der

nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der WWK Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend .Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die WWK die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die WWK Sie in dieser Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Die WWK kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WWK von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von der WWK geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die WWK die Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die WWK nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die WWK kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn die WWK den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Wenn falsche oder unvollständige Angaben von Ihnen oder der versicherten Person nicht schuldhaft gemacht wurden, verzichtet die WWK auf die Vertragsanpassung oder Kündigung.

Die Rechte der WWK zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der WWK die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Identität des Versicherers	<p>WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Sitz München, Registergericht München HR B 5553</p> <p>Telefon (0 89) 51 14-37 15 • Fax (0 89) 51 14-23 37 E-Mail: info@wwk.de • Internet: www.wwk.de</p> <p>Die WWK hat in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.</p>
Anschrift des Versicherers	<p>WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv.V.) Dirk Fassott, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Peter Reiff</p>
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherung
Anschrift der Aufsichtsbehörde	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn</p>
Vertriebspartner im Außendienst	
Umsatzsteuer	Unsere Steuernummer für die Umsatzsteuer: DE181215896
Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	<p>Dem Vertrag liegt das „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“ zu Grunde. Zusätzlich gelten, sofern und soweit vereinbart folgende Bedingungen und Klauseln:</p> <p>A – „Allgemeiner Teil“ B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“ D – „Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus)“ E – „Gewerbliche Glasversicherung (GGI)“ F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ G – „Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)“ H – „Versicherung Ergänzender Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung“ I – „Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden durch Transport“ Klauseln für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung Klauseln für die Geschäftsgebäudeversicherung Klauseln für die Ertragsausfallversicherung plus Klauseln für die Gewerbliche Glasversicherung Klauseln für die Gewerbliche Mietausfallversicherung</p> <p>Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.</p>
Versicherungsumfang	<p>Die gewerbliche Sachversicherung bietet, soweit vereinbart, Versicherungsschutz für Ihre – überwiegend – gewerblich genutzten Gebäude, die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, die betriebsüblichen Waren/Vorräte und den Ertragsausfall Ihres Betriebs gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser sowie Sturm und Hagel am Versicherungsort. Jede der vorgenannten Gefahrengruppen kann separat versichert, oder aber auch mit weiteren Gefahren gebündelt werden. Es handelt sich dabei jeweils um rechtlich selbständige Versicherungsverträge.</p> <p>Auf Wunsch können auch so genannte Elementargefahren (Überschwemmung, witterungsbedingter Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) mitversichert werden, vorausgesetzt Ihr Betrieb liegt in einem Gebiet, das nach unseren Annahmerichtlinien versicherungsfähig ist.</p> <p>Versicherungsgegenstand der Glasversicherung sind Schäden, die durch Zerschlagen der versicherten Sachen entstehen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die von Ihnen beantragte und durch den Versicherungsvertrag versicherte Verglasung.</p> <p>Die Gewerbliche Mietverlustversicherung leistet Entschädigung für Miet- bzw. Nutzungsausfallschäden, die in versicherten Geschäftsgebäuden infolge von dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschäden entstehen.</p> <p>Bei vermieteten oder verpachteten Räumen besteht eine Ersatzverpflichtung nur dann, wenn Mieter oder Pächter berechtigt sind Mietzahlungen ganz oder teilweise zu verweigern.</p>
Beitrag gemäß Zahlungsweise	<p>Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweg _____ EUR</p> <p>Zahlungsweise <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung</p> <p>Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____ Vertragsablauf _____</p>

Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein.

Denken Sie bitte daran, dass Sie die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen haben. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Die Fälligkeiten der weiteren Prämien richten sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung.

Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA- Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichend Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 2, 4 bis 6 von Teil A der BwGS 2013

Befristung

An die genannten Konditionen halten wir uns drei Tage gebunden. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag vier Wochen ab Antragsunterschrift gebunden.

Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unter bestimmten Voraussetzungen unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung des Versicherungsscheins.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**WWK Allgemeine Versicherung AG, Marsstr. 37, 80335 München
oder per Fax: (089) 51 14-23 37
oder per E-Mail: info@wwk.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsschein/im Nachtrag/in der Beitragsrechnung genannten Jahresbeitrags; berechnet nach folgender Formel: Jahresbeitrag: 360 x Anzahl der Tage bis zum Eingang des Widerrufs beim Versicherer. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des
-

- Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
 6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beendigung des Vertrags	Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen (siehe § 3 des Teiles A der BwGS 2013) Neben dieser Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Versicherungsfalles eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit (siehe § 16 des Teiles A der BwGS 2013).
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Sprache	Die Vertragsbedingungen und weitere Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle	<p>Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen.</p> <p>Sie können Ihre Anfragen richten an:</p> <p>Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de</p> <p>Wir nehmen an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.</p> <p>Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>
Beschwerdestelle	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Vorbemerkung	<p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p>
Einwilligungs- erklärung	<p>Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.</p>
Schweigepflicht- entbindungs- erklärung	<p>Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflicht-entbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.</p> <p>Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.</p>
1. Datenspeicher- ung bei Ihrem Versicherer	<p>Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vertragspartners im Außendienst, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).</p>
2. Datenübermitt- lung an Rückversicherer	<p>Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.</p>
3. Datenübermitt- lung an andere Versicherer	<p>Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).</p> <p>Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, evtl. Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.</p> <p>Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.</p>
4. Zentrale Hinweissysteme	<p>Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. zentrale Hinweissysteme.</p> <p>Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Kfz-Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none">– Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht <p>Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und –verhütung</p>

-
- Lebensversicherung
- Aufnahme von Sonderrisiken z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen
 - auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung
 - Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
 - Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen erforderlicher Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

- Sachversicherung
- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs

- Unfallversicherung
- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
 - Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
 - Außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch

- Haftpflichtversicherung
- Registrierung von auffälligen Schadensfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, IBAN und BIC, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- WWK Lebensversicherung a. G., München
- WWK Allgemeine Versicherung AG, München
- WWK Vermögensverwaltungs und Dienstleistungs GmbH, München
- WWK IT GmbH, München
- WWK Investment S.A., Luxemburg
- WWK Pensionsfonds AG, München

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vertragspartner im Außendienst zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit:

- | | |
|---|---|
| – Aachener Bausparkasse AG, Aachen | – Franklin Templeton International Services S.à.r.l., Kronberg |
| – ACMBernstein Investments, Luxemburg | – GAM Luxembourg S.A., Luxemburg |
| – ADIG Fondsvertrieb, Allianz Global Investors GmbH | – Generali Versicherungen, München |
| – Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt | – Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. |
| – Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse, Stuttgart | – Internationales Immobilieninstitut, München |
| – Allianz Private Krankenversicherung, München | – INVESCO Management S.A. |
| – Allianz Versicherungen, München | – J.P. Morgan Asset Management (Europe) S.a r.l., Frankfurt am Main |
| – Ampega Investment GmbH | – KRAVAG Allgemeine, Hamburg |
| – Amundi Luxembourg S.A. | – LOYS Investment S.A. |
| – ARAG Allgemeine, Düsseldorf | – Mediolanum International Funds Limited |
| – ARAG Krankenversicherung, Düsseldorf | – M & G International Investments Ltd. |
| – ARAG Rechtsschutz, Düsseldorf | – M & G Luxembourg S.A. |
| – Barmenia Krankenversicherung a.G., Wuppertal | – M & G Securitix Limited |
| – BlackRock (Luxemburg) S.A., Luxemburg | – Morgan Stanley SICAV, Luxemburg |
| – Carmignac Gestion SA, Luxemburg | – Münchner Kapitalanlage AG, München |
| – Comgest SA | – Nordea Investment Funds S.A., Luxemburg |
| | – ODDO BHF Asset Management GmbH |
-

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – DBV Krankenversicherung AG, Offenbach – Deka Vermögensmanagement GmbH – DJE Investment S.A. – DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main – DWS Investment S.A. – Elvia Reiseversicherung, München – ETHENEA Independent Investors S.A. – Fidelity Investment Services GmbH, Kronberg – Flossbach von Storch Invest S.A. | <ul style="list-style-type: none"> – Pictet Asset Management (Europe) SA – RREEF Investment GmbH, Eschborn – Sarasin Investmentfonds SICAV, Basel – Schroder Investment Management SA, Luxemburg – Swiss & Global Asset Management SA, Luxemburg Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main – Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main – Württembergische Versicherung, Stuttgart – Württembergische Krankenversicherung, Stuttgart |
|---|--|

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Vertragspartner im Außendienst

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vertragspartner im Außendienst betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertragspartner im Außendienst in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertragspartner im Außendienst zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertragspartner im Außendienst auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vertragspartner im Außendienst verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertragspartner im Außendienst ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vertragspartner im Außendienst wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen evtl. weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Datenschutzhinweise

DATENSCHUTZRECHT FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Sie und ggf. andere Personen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten der unter „Verantwortlicher für die Datenverarbeitung“ angegebenen Gesellschaften der WWK Gruppe (WWK Versicherungen) und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

WWK Lebensversicherung a. G.

WWK Allgemeine Versicherung AG

WWK Pensionsfonds AG

WWK Unterstützungskasse e.V.

Marsstraße 37

80335 München

Telefon: +49 89 5114 0

Fax: +49 89 5114 2337

Unsere gemeinsamen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@wwk.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-Neu (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich die WWK Versicherungen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)“ verpflichtet, welche die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR ERFÜLLUNG VON VERTRAGLICHEN PFLICHTEN

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben, zum Beispiel zu Ihrem Gesundheitszustand, benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist. Als Rechtsgrundlage hierfür dient Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR WAHRUNG VON BERECHTIGTEM INTERESSE

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigtes Interesse von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken oder zur Ermittlung von aktuellen Adressen. Die Interessenabwägung wird geregelt in Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN IM RAHMEN IHRER EINWILLIGUNG

Liegt uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor, kann diese, soweit erforderlich, in dem vereinbarten Umfang genutzt werden.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a, Art. 9 Abs. 2 a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen vor dem Widerruf sind davon nicht betroffen.

WIR NUTZEN IHRE DATEN AUFGRUND GESETZLICHER VORGABEN

Dazu gehören zum Beispiel aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungs- sowie Beratungs- bzw. Nachweispflichten unsererseits gemäß Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Bitte beachten Sie, dass der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich ist.

Herkunft der Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von für Sie zuständigen Vermittlern/Beratern/Partnern oder sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

RÜCKVERSICHERER:

Um die Erfüllung von Ansprüchen absichern zu können, schalten wir Rückversicherungen ein. Es ist deshalb möglich, dass wir Ihre Vertrags- und Leistungsdaten weitergeben, damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

VERMITTLER:

Unser Unternehmen übermittelt Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Das sind Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Setzt der Sie betreuende Vermittler Untervermittler oder auch eine Maklerservice-Gesellschaft (Maklerpool) für die Betreuung und Beratung ein, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an diese Stelle übermittelt.

DATENVERARBEITUNG IN DEN WWK VERSICHERUNGEN UND DEN DAMIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN:

Einzelne Unternehmen der WWK Versicherungen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben auch für die anderen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der WWK Versicherungen besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso, zur Provisionsbearbeitung oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein WWK Unternehmen verarbeitet werden.

EXTERNE DIENSTLEISTER UND EMPFÄNGER:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer, Dienstleister und Empfänger, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version der Übersicht im Internet entnehmen, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

WEITERE EMPFÄNGER:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenaustausch mit einem früheren Versicherer

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles kann es nötig sein, Ihre Angaben zu überprüfen und zu ergänzen. Hierfür kann im erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Diesbezügliche Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Als Betroffener haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und die Einschränkung der Verarbeitung zu.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach

Widerspruchsrecht

Erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung können Sie gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Grundsätzlich werden Ihre Daten dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor.

Einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie widersprechen. Eine Verarbeitung erfolgt dann nicht mehr.

Bonitätsauskünfte/Scoring

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Beim Scoring wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

Datenübermittlung in ein Drittland

Wir sind bemüht, die Datenverarbeitung in Drittländern so gering wie möglich zu halten, indem wir europäischen Anbietern den Vorzug geben. Soweit es keine europäische Alternative gibt, lässt sich im Einzelfall eine Übertragung in ein Drittland nicht ausschließen. In diesen Fällen haben wir mit den Empfängern in den Drittstaaten EU-Standardvertragsklauseln sowie ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen auf der Grundlage eines Transfer Impact Assessments getroffen oder verbindliche Unternehmensregelungen beziehungsweise andere zulässige Mechanismen eingeführt, um entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ein „angemessenes Schutzniveau“ zu schaffen. Soweit wir Auftragsverarbeiter einsetzen und diese auf Subauftragnehmer in Drittländern zugreifen, verpflichten wir diese, den oben beschriebenen Standard zu belegen, bevor wir unsere Zustimmung für den Einsatz des Subauftragnehmers geben. Unsere Datenverarbeitungen werden regelmäßig geprüft, auch in Bezug auf die Erforderlichkeit des Drittstaatentransfers.

Automatische Einzelfallentscheidungen

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir eine teilweise automatisierte Entscheidungsfindung. Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO findet regelmäßig nicht statt.

WWK Versicherungen
Marsstr. 37, 80335 München
info@wwk.de. wwk.de
datenschutz@wwk.de

WWK
Eine starke Gemeinschaft

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)

Teil A) Allgemeiner Teil

Dieser Allgemeine Teil (A) ist nur gültig in Verbindung mit
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“; oder
Teil C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“; oder
Teil D – „Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus)“; oder
Teil E – „Gewerbliche Glasversicherung (GGI)“; oder
Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“; oder
Teil G – „Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)“; oder
Teil H – „Versicherung ergänzender Gefahren bei Schäden an technischer Betriebseinrichtung“; oder
Teil I – „Versicherung ergänzender Gefahren bei Schäden durch Transport“.

Inhalt:

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Folgeprämie
- § 3 Dauer und Ende des Vertrages
- § 4 Folgeprämie
- § 5 Lastschriftverfahren
- § 6 Ratenzahlung
- § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Aufwendungsersatz
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 18 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 19 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 20 Veräußerung der versicherten Sachen
- § 21 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderung
- § 22 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 23 Repräsentanten
- § 24 Verjährung
- § 25 Regressverzicht
- § 26 Zuständiges Gericht
- § 27 Anzuwendendes Recht
- § 28 Embargobestimmung

§ 1

Anzeigepflichten des Versicherungs- nehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Abschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2

Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Leistungsort für die Prämienzahlung

Leistungsort für die Prämienzahlung ist der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Er hat jedoch auf seine Gefahr und seine Kosten die Prämie dem Versicherer zu übermitteln.

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinen Gewerbebetrieb genommen, tritt, wenn die versicherte gewerbliche Niederlassung an einem anderen Ort ist, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.
2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
3. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbegins vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
4. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zu dem nach Nr. 3 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 3 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
6. Vorläufige Deckung
 - a) Beginn

Der Vertrag über die Gewährung einer vorläufigen Deckung wird mit entsprechender Erklärung in Textform des Versicherers, oder einer hierzu bevollmächtigten Person, ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.
 - b) Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen.

Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Vertragsbestimmungen und Informationen zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch früher.
 - c) Ende

Die vorläufige Deckung endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer, mit Beginn des Hauptvertrages oder dem Zugang des schriftlichen Widerspruchs oder Widerrufs des Versicherungsnehmers gegen den endgültigen Versicherungsvertrag (Hauptvertrag) beim Versicherer, oder bei Beginn eines gleichartigen Versicherungsschutzes durch einen weiteren Vertrag über eine vorläufige Deckung.

Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können den Vertrag über die vorläufige Deckung jederzeit kündigen. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
 - d) Prämienzahlung
 - aa) Der Beginn des Versicherungsschutzes kann von der Zahlung der Prämie abhängig gemacht werden, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform darauf aufmerksam gemacht hat.
 - bb) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet im Falle des Nichtzustandekommens des Hauptvertrages einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil der Prämie zu zahlen, der beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen gewesen wäre. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie endet der Vertrag über die vorläufige Deckung spätestens zu dem Zeitpunkt zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist, sofern der Versicherungsnehmer vom Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
 - cc) Der Beitrag für die vorläufige Deckung richtet sich nach dem geltenden Tarif für den jeweiligen Hauptvertrag.

§ 3

Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Er beginnt um 12.00 Uhr am ersten Tag und endet um 12.00 Uhr des letzten Tages der Vertragslaufzeit.
Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 und den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, sofern die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet.
2. Stillschweigende Verlängerung
 - a) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
 - b) Die „Versicherung weiterer Elementarschäden“ kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer nach Teil F § 11 – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ gekündigt werden.
3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugehen.
4. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
6. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger
Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
Dies gilt auch für andere angemeldete Grundpfandrechte wie Grund- oder Rentenschuld sowie Reallasten.

§ 4

Folgeprämie

1. Fälligkeit
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, Nachtrags oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunktes bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
 - b) Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - c) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - d) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
 - e) Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.
 - f) Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zahlung der Prämie nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.
Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 5

Lastschrift- verfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
2. Änderung des Zahlungsverweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Ratenzahlung

- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
- Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.
- Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 7

Prämie bei vorzeitiger Vertrags- beendigung

1. Allgemeiner Grundsatz
 - a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
 - b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
 - a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
 - b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
 - d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8

Obliegenheiten des Versicherungs- nehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat:
 - aa) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
 - bb) für elektronisch gespeicherte Daten eine übliche Datensicherung zu betreiben, mindestens einmal wöchentlich und die Duplikate so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können;
 - cc) in Zeiten der Betriebsruhe die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
 - dd) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und in Zeiten der Betriebsruhe zu betätigen; ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;

-
- vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
- ee) nicht benutzte Räume des Versicherungsortes genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - ff) während der kalten Jahreszeit alle Räume des Versicherungsortes genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - gg) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
 - hh) versicherte Gebäude, sowie Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten;
 - ii) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden sowie Störungen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
 - jj) über Wertpapiere, sonstige Urkunden, Sammlungen sowie Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass diese vermutlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- b) Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
- Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
- c) Vorübergehende Abweichungen von maximal vier Monaten Dauer von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Nr. aa) dieser Bestimmung und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 Nr. 1.
- d) Dem Versicherungsnehmer stehen Repräsentanten gleich.
- e) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung /-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung /-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) bei Schäden durch strafbare Handlungen dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - kk) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.
 - b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9

Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- aa) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert wurden;
- bb) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird oder Neu- bzw. Um-/Erweiterungsbauten durchgeführt werden;
- cc) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist und der für die Übernahme des Risikos erheblich war;
- dd) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet, Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- ee) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- ff) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird; Betriebsferien gelten nicht als Stilllegung;
- gg) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung nach a liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b und c bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b und c ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 5 a Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10

Übersversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Übersversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Übersversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, ab dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11

Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und die Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

-
- b) Die Regelungen nach a sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachindizierung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12

Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
-

§ 13

Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a und b entsprechend kürzen.

- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

- f) Nur soweit vereinbart, sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen versichert, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a entsprechend kürzen.
-

§ 14

Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15

Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn Ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

 - a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
 - e) im Rahmen von Feststellungen zu einem Ertragsausfall- bzw. Betriebsunterbrechungsschaden müssen die Feststellungen der Sachverständigen zusätzlich enthalten:
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Berechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten und wie sie sich tatsächlich entwickelt haben;
 - cc) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ausfallschaden beeinflussen;
 - dd) die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen und die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
 - f) bei Mietausfallschäden:
 - aa) den versicherten Mietausfall;
 - bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, die den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.
5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16**Kündigung
nach dem
Versicherungsfall**

1. Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag, der vom Versicherungsfall betroffen war, kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
 3. Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
-

§ 17**Keine
Leistungspflicht
aus besonderen
Gründen**

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
-

§ 18**Zahlung und
Verzinsung der
Entschädigung**

1. Fälligkeit der Entschädigung
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann 3 Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung fristgerecht sichergestellt hat.
 - c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
 2. Rückzahlung des Neuwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des vom Versicherer geleisteten Neuwertanteils verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht fristgerecht wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
 3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
 - b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr; soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
 - d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a und Nr. 3 b ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
 5. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
-

§ 19

Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigungsleistung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Auktionsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 20

Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
2. Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung nach a und b haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.
3. Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Abweichend von b ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 21**Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

1. Form
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.
Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.
Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung

§ 22**Vollmacht des Versicherungsvertreters**

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

§ 23**Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 24**Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 25**Regressverzicht**

Der Versicherer ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regressverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – in Bonn hinterlegt sind und dem Versicherungsnehmer auf Wunsch übersandt werden. Dort ist auch das Verzeichnis der Versicherer einzusehen, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind.
Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer weitgehend nicht geltend machen.
Der Verzicht erfasst Regressforderungen, soweit sie 150.000,00 EUR übersteigen, bis zum Betrag von 600.000,00 EUR.
Auf Regressforderungen unter 150.000,00 EUR verzichten die Versicherer nicht, weil sich der Versicherungsnehmer gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann.

§ 26**Zuständiges Gericht**

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
2. Klagen gegen Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend

machen.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt oder hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 27

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Anzuwendendes
Recht**

§ 28

**Embargobe-
stimmung**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)

Teil B) Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)

Allgemeines

1. Dieser Teil B ist nur gültig in Verbindung mit Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung Dreifach Einfach (BwGS DE 2017)“ und sofern im Versicherungsschein versichert.
2. Die Inhalts- sowie Ertragsausfallversicherung bündeln jeweils folgende, rechtlich selbständige Versicherungsverträge:
 - Feuerversicherung
 - Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
 - Leitungswasserversicherung
 - Sturm- und Hagelversicherung
 - Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ BwGS DE 2017) gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt

Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text- bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Feuerversicherung |
| § 2 | Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung |
| § 3 | Leitungswasserversicherung |
| § 4 | Sturm- und Hagelversicherung |
| § 5 | Ertragsausfallversicherung |
| § 6 | Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung |
| § 7 | Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle |
| § 8 | Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten |
| § 9 | Versicherte Sachen |
| § 10 | Versicherte Kosten |
| § 11 | Abhängige Außenversicherung |
| § 12 | Versicherungsort |

- § 13 Versicherungsortwechsel bei einer Betriebsverlegung
- § 14 Versicherungswert
- § 15 Umfang der Entschädigung

§ 1

Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion,
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - e) bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassenzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Brand ist ein Feuer das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.
3. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen/ elektronischen Einrichtungen und Geräten sind ohne Entschädigungsgrenzen und ohne Selbstbeteiligung nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, aufgetroffen ist.
4. Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze und unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
5. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Entsteht im Inneren eines Behälters eine Explosion gemäß Satz 1, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.
6. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeugs (§ 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz), seiner Teile oder Ladung.
7. Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen, sind versichert.
Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind ebenfalls versichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Inneren des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Metallschmelzen selbst.
8. Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
9. Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, sind nur bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Dies gilt auch für Anlagen in denen oder durch die Wärme oder Nutzfeuer erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
Die Entschädigungsgrenzen gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen versicherten Sachen versicherte Gefahren (Nr. 1 a - d) verwirklicht haben.
10. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Erdbeben,
 - b) Überschwemmung,
 - c) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr (Nr. 1 a - d) verwirklicht hat.

§ 2

Einbruchdiebstahl - und Raubversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Einbruchdiebstahl,
 - b) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze,
 - c) Raub auf Transportwegen bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze,
 - d) Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer Tat gemäß a bis dzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Versicherungsschutz besteht nur solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes befinden, und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (Nr. 3), eines Raubes (Nr. 4 oder Nr. 5) oder eines Vandalismus nach einem Einbruch (Nr. 7) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.
3. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

-
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a oder Nr. 4 b anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.
- Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 3 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
- cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4 a oder Nr. 4 b anwendet, um die Öffnung eines Kombinationsschlusses zu ermöglichen.
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
4. Raub liegt vor, wenn
- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen, ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (Taschen- oder Trickdiebstahl, einfacher Diebstahl);
- c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
5. Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 4:
- a) dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst;
- b) die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein;
- c) in den Fällen von Nr. 4 a liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
6. Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu 12 500 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen
- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen. Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transport mit Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
7. Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3 a, Nr. 3 e oder Nr. 3 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
8. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Feuer (Teil B § 1 Nr. 1),
- b) Leitungswasser (Teil B § 3 Nr. 1),
- c) Erdbeben,
- d) Überschwemmung,
- e) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist, oder wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist.

§ 3

Leitungswasser- versicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Leitungswasser ist Wasser, das aus
 - a) Zu- und Ableitungsrohren oder Schläuchen der Wasserversorgung;
 - b) sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen, oder deren wasserführenden Teilen;
 - c) Einrichtungen der Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen und deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - d) Aquarien und Wasserbetten;
 - e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmeinrichtungen, Pumpenanlagen, Armaturen und Zuleitungsrohren, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen);
 - f) Regenfallrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlaufen, (die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt);bestimmungswidrig austritt.
Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.
3.
 - a) Sofern Zu- und Ableitungsrohre oder Schläuche der Wasserversorgung, der Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch auf Frost- oder sonstige Bruchschäden an diesen Rohren oder Schläuchen.
 - b) Sofern Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Solarheizungs- und Sprinkleranlagen, Wassermesser, Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch auf Frostschäden an diesen Anlagen.
 - c) Sofern als Teil der Betriebseinrichtung versichert, sind Bruchschäden aus jeglicher Ursache an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), mitversichert. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
Die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen werden auch ersetzt, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Zusatzdeckung für Kühlgut im Rahmen der Leitungswasserversicherung
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an Vorräten (Lebensmitteln) der versicherten Betriebsart in Tiefkühltruhen, - vitrinen, - schränken und Kühl- / Tiefkühlräumen durch
 - aa) Austritt von Kühl- / Kältemitteln wie z.B. Sole, Ammoniak,
 - bb) Abweichungen von der vorgeschriebenen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit,
 - cc) Versagen der maschinellen Kühleinrichtung.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
 - c) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
 - d) Der Versicherer ersetzt, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache, nicht Schäden durch
 - aa) gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung;
 - bb) Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;
 - cc) angekündigte Stromabschaltungen;
 - dd) nicht Einhalten der Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die in Nr. 4 a genannten Kühlanlagen.
5. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Feuer (Teil B § 1 Nr. 1),
 - b) Erdbeben,
 - c) Erdsenkung und Erdbeben, es sei denn, die Erdsenkung oder der Erdbeben ist durch Leitungswasser verursacht worden,
 - d) Plansch- oder Reinigungswasser, Niederschlagswasser aus Fallrohren, die nicht innerhalb versicherter Gebäude verlaufen,
 - e) Schwamm und Pilz,
 - f) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen,
 - g) Wasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen,
 - h) stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden gemäß Nr.3.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner Schäden
 - a) an Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 4

Sturm- und Hagelversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).
3. Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
4. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern
5. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden.
6. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - c) Feuer (Teil B § 1 Nr. 1);
 - d) Lawinen;
 - e) Erdbeben.
7. Nicht versichert sind ferner
 - a) Schäden an Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) im Freien befindliche bewegliche Sachen;
 - c) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 5

Ertragsausfallversicherung

1. Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Ertragsausfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes infolge einer durch einem dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufs innerhalb der Haftzeit versichert.
2. Sachschaden
 - a) Ein Sachschaden liegt vor, wenn
 - aa) versicherte Sachen,
 - bb) sonstige bewegliche Sachen und Gebäude, die dem versicherten Betrieb dienen oder
 - cc) duplizierte Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag für ihn erstellt worden sindinnerhalb des Versicherungsortes durch eine versicherte Gefahr zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen.
Ein Sachschaden in den in cc genannten Fallgruppen setzt eine Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des Datenträgers voraus.
Für nicht duplizierte Unterlagen besteht Versicherungsschutz nur für Feuerschäden und nur bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
 - b) Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung an versicherten Sachen, so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.
 - c) Bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer auch Entschädigung für:
 - aa) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Schaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;
 - bb) Vertragsstrafen, dies sind vor Eintritt eines Sachschadens bereits vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen;
 - cc) zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, innerhalb der Haftzeit, die infolge eines Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.Entschädigung nach aa – cc wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer Ersatz aus einem anderen Vertrag beanspruchen kann.

-
3. Ertragsausfall
- a) Ertragsausfall ist der entgangene Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, der gehandelten Waren und der Dienstleistungen sowie die fortlaufenden Kosten.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels-, oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.
 - c) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird
 - aa) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - bb) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
4. Haftzeit
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.
-

§ 6

Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

Sofern die Gefahrengruppe Feuer (Teil B § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch

1. Innere Unruhen
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 2. Böswillige Beschädigung
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
 - c) durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke).
 3. Streik, Aussperrung
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung, oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang durch Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).
 5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts
-

beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
7. Selbstbeteiligung

Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 7

Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruck- wellen

- Sofern die Gefahrguppe Feuer (Teil B § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch
1. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.
 2. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- und Trocknungsanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
 3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
 4. Nicht versicherte Sachen
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).
 5. Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 6. Selbstbeteiligung

Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 8

Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten

- Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden und Kosten durch
1. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
 2. Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
 3. Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 4. Sturmflut, Grundwasser;
 5. Innere Unruhen, soweit die Feuergefahren (Teil B § 1) **nicht** versichert sind.
 6. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, soweit die Feuergefahren (Teil B § 1) **nicht** versichert sind.

§ 9

Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, sowie Waren und Vorräte). Daten und Programme sind keine beweglichen Sachen nach Satz 1. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme.

Mitversichert sind auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der VN als Mieter/Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
2. Bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze sind an der Außenseite der Gebäude, die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichnet sind, angebrachte, nachstehend genannte Sachen mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer diese, als Mieter oder Pächter der Gewerberäume, auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
 - a) Antennenanlagen, Gefahrmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände;
 - b) Sonstige Sachen.
3. Die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist,
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war,
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat.
4. Über Nr. 3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
5. Die Versicherung gemäß Nr. 3 b, Nr. 3 c und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Nur in den Fällen der Nr. 4 ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nichts anderes vereinbart ist, allein das Interesse des Eigentümers maßgebend.
6. Sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
 - a) Bargeld;
 - b) Urkunden, wie z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Stempelmarken, Kostenstempler, Münzen und Medaillen;
 - c) Schmucksachen, sowie echte Perlen und Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
 - d) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen;
 - e) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - f) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, Luft- und Wasserfahrzeuge, sowie deren Teile und Zubehör, es sei denn, diese gehören zu den mitversicherten Waren und Vorräten;
 - g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten oder Rückgeldgeber, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist und verschlossene Registrierkassen samt Inhalt;
 - h) Sachen im Freien/nicht allseitig umschlossenen Gebäuden;
 - i) Hausrat aller Art, soweit nicht unter Nr. 7 mitversichert;
 - j) Tabakwaren.
7. Ist die Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
8. Nicht versichert sind Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer Spezialversicherung gegen die gleiche Gefahr erlangt werden kann.
9. Daten und Programme
 - a) Schäden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 3, 4 und 5 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
 - b) Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind.

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind. Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
 - c) Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.
 - d) Sonstige Daten und Programme

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

- e) Ausschlüsse:
- aa) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
 - bb) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

§ 10

Versicherte Kosten

Versicherbare Kosten

Soweit dies für die jeweils versicherbare und versicherte Gefahr vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze und ohne Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung (auf Erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich auch angefallenen:

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten
 - a) Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
 - c) Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Sie sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
2. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d.h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B § 1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
3. Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahr Feuer
 - a) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach § 1 aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - b) Die Kosten (siehe a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - d) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
 - e) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
 - f) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe Nr. 1 a).
4. Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 15 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen
 - a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 6 versichert sind.
6. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Ertragsausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Ertragsausfallschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
- b) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wieder verwertet werden können, sind nicht versichert.
- d) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.
- e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 5 versichert sind.
- f) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
7. Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger sowie Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden
- a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag erstellter Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individueller Programme und individueller Daten.
- Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist, oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des Wertes des Materials. Der Verlust oder die Zerstörung von Kopierschutz (Dongles) ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- b) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
8. Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel, sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.
9. Gebäudebeschädigungen
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Teil B § 2 entstanden sind
- a) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden);
- b) an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
10. Schlossänderungskosten
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
11. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Teil B § 2 entstehen.
12. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- a) Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles sind mitversichert.
- b) Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- e) Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.
13. Reisekosten nach einem Versicherungsfall
- Reisekosten sind Aufwendungen für die vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers von einer mind. 4-tägigen Urlaubs- oder Geschäftsreise an den Schadenort, wenn der Versicherungsnehmer dies nach Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach für geboten halten durfte.

Dem Versicherungsnehmer stehen seine Repräsentanten (Teil A § 23) gleich.
Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen nur, sofern kein Ersatz aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann

§ 11

Abhängige Außen- versicherung

1. Sachen und Kosten, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert. Versicherungsschutz besteht nur soweit sich die Sachen nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes und innerhalb allseitig umschlossener Gebäude befinden.
Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.
2. Die Außenversicherung gilt zum einen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und zum anderen innerhalb der Europäischen Union (EU).
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz i.S.v. § 247 BGB mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
4. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.

§ 12

Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich
 - a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
 - b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Geschäfts- und Lagerräume innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden oder als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
 - c) Sachen gemäß Teil B § 9 Nr. 1 sind abweichend von a auch außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gegen die Feuergefahren sowie Leitungswasserschäden mitversichert.
 - d) Im Freien, auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Tische, Stühle, Sonnenschirme und Heizstrahler sind, soweit es sich um versicherte Sachen gemäß Teil B § 9 Nr. 1 handelt, gegen Diebstahl- sowie Sturm- und Hagelschäden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert, sofern sie zum Schadenzeitpunkt mit Kette oder ähnlichem gesichert waren. Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
 - e) Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind auch außerhalb des Versicherungsortes bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbaren Umgebung.
Versicherungsschutz besteht für Einbruchdiebstahlschäden nach Teil B § 2 Nr. 1 a, wenn der Täter den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge unbefugt öffnet.
2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen
Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
3. Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Teil B § 2 Nr. 1 b) ist das gesamte Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, wenn es allseitig umfriedet ist.
4. Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist die Bundesrepublik Deutschland.
5. Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach Teil B § 9 Nr. 1 – 4 auch im Freien, innerhalb des Grundstückes auf dem der Versicherungsort liegt, versichert.
6. Bargeld und Wertsachen
Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.
Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
7. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke
 - a) Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
 - b) Die Vorschriften über Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Teil A § 8) sowie Gefahrerhöhung (Teil A § 9) gelten auch für die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke.
 - c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil B § 15 Nr. 5 anzuwenden.
 - d) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als ein Monat nach Ablauf der in c genannten Frist eintritt und das vorgesehene Verzeichnis nicht fristgerecht eingereicht wurde.
 - e) Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken, rückwirkend ab deren Nutzung im Sinn der bisher versicherten Betriebsart.
 - f) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt eine Weiterversicherung des neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücks als

Versicherungsort für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung über den in c genannten Zeitpunkt hinaus, abzulehnen.

Der Versicherungsschutz erlischt dann automatisch mit Ablauf der in c genannten Meldefrist.

§ 13

Versicherungsort, Wechsel bei einer Betriebs- verlegung

1. Als Versicherungsort gelten bei einer Betriebsverlegung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung Gebäude oder Räume von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken, in welche der versicherte Betrieb verlegt wird. Versicherungsschutz wird für 1 Monat ab Umzugsbeginn gewährt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 1 Monat seit Umzugsbeginn den Versicherungsortwechsel anzuzeigen. Um sich den Versicherungsschutz für das neue Betriebsgrundstück über diesen Zeitraum hinaus zu erhalten, hat der Versicherungsnehmer innerhalb des ersten Monats seit Umzugsbeginn einen Versicherungsantrag hinsichtlich des neuen Betriebsgrundstücks zu stellen. Der Versicherungsschutz für das bisherige Betriebsgrundstück (Versicherungsort) erlischt mit Beendigung des Umzuges, spätestens jedoch 1 Monat nach Umzugsbeginn.
 2. Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf den neuen Betriebsgrundstücken.
-

§ 14

Versicherungswert

1. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist
 - a) der Neuwert;

Neuwert ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag;
 - b) oder der Zeitwert,

falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
 - c) oder der gemeine Wert,

soweit die Sache für Ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
 2. Versicherungswert
 - a) von Waren/Vorräten, die der Versicherungsnehmer herstellt und die noch nicht fertig gestellt sind,
 - b) von Waren/Vorräten, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
 - c) von Rohstoffen oder
 - d) von Naturerzeugnissen

ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
 3. Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
 4. Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typgebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, sowie für alle sonstigen in Nr. 1 und Nr. 2 nicht genannten versicherten Sachen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c.
 5. Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen. Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

 - a) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
 - b) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden, um die Versicherungswerte der unter a und b genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte. Weitere Versicherungsverträge nach a oder b hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 6. Ist der VN nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer in die jeweiligen Versicherungswerte mit einzubeziehen.
-

§ 15

Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung
 - a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor
-

Eintritt des Versicherungsfalles;

bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

b) Der erzielbare Verkaufspreis von Restwerten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

c) Öffentliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a berücksichtigt, soweit

aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, oder

bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

d) Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens, sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.

2. Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

4. Gemeiner Wert

Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 a oder Nr. 2 b erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

5. Unterversicherung

a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

c) Die Bestimmungen der Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10% des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 25.000 EUR beträgt.

Dieser Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und nicht für die Außenversicherung. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Satz 1 nicht berücksichtigt.

d) Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss von a und b anzuwenden.

6. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

7. Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

-
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)

Teil C) Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)

Allgemeines

1. Dieser Teil C ist nur gültig in Verbindung mit

Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“

Und sofern im Versicherungsschein versichert.
2. Die Geschäftsgebäudeversicherung bündelt folgende, rechtlich selbständige Versicherungsverträge:
 - Feuerversicherung
 - Leitungswasserversicherung
 - Sturm- und Hagelversicherung
 - Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ BwGS DE 2017) gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.

Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Feuerversicherung |
| § 2 | Leitungswasserversicherung |
| § 3 | Sturm- und Hagelversicherung |
| § 4 | Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung |
| § 5 | Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle |
| § 6 | Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte |
| § 7 | Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten |
| § 8 | Versicherte Sachen |
| § 9 | Versicherte Kosten |
| § 10 | Versicherungsort |
| § 11 | Versicherungswert |

§ 12	Umfang der Entschädigung
§ 13	Entschädigungsgrenzen

§ 1

Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion,
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladungzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Brand ist ein Feuer das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.
3. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen/ elektronischen Einrichtungen und Geräten sind ohne Entschädigungsgrenzen und ohne Selbstbeteiligung nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, aufgetroffen ist.
4. Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze und unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
5. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Entsteht im Innern eines Behälters eine Explosion gemäß Satz 1, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.
6. Anprall, oder Absturz eines Luftfahrzeugs ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeugs (§ 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz), seiner Teile oder seiner Ladung.
7. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Erdbeben,
 - b) Überschwemmung,
 - c) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr (Nr. 1 a - d) verwirklicht hat.

§ 2

Leitungswasser- versicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
2. Leitungswasser ist Wasser, das aus
 - a) Zu- und Ableitungsrohren oder Schläuchen der Wasserversorgung;
 - b) sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen, oder deren wasserführenden Teilen;
 - c) Einrichtungen der Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen und deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - d) Aquarien und Wasserbetten;
 - e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmeinrichtungen, Pumpenanlagen, Armaturen und Zuleitungsrohren, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen);
 - f) Regenfallrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlaufen
(die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt)bestimmungswidrig austritt.
Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.
Mitversichert ist bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch der Mehrverbrauch von Leitungswasser gemäß Rechnungsstellung durch das Versorgungsunternehmen.
3. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
 - a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
 - b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

5. Erweiterte Deckungen (zusätzliche Einschlüsse)

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch Rohrbruch oder Frost an

- a) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung des Gebäudes dienen;
- b) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
- c) Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, die der Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- d) Regenfallrohre, die innerhalb versicherter Gebäude verlaufen.

6. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Feuer (Teil C § 1 Nr. 1),
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdsenkung und Erdrutsch, es sei denn, die Erdsenkung oder der Erdrutsch ist durch Leitungswasser verursacht worden,
 - dd) Plansch- oder Reinigungswasser, Niederschlagswasser aus Fallrohren, die nicht innerhalb versicherter Gebäude verlaufen,
 - ee) Schwamm und Pilz,
 - ff) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen,
 - gg) Wasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen,
 - hh) stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 3. bis Nr. 5.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Wurzeleinwuchs, Rohr- oder Muffenversatz sowie schadhafte Dichtungen an versicherten Rohrleitungen sofern nicht gleichzeitig ein versicherter Rohrbruch vorliegt.

7. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt);
- c) im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

§ 3

Sturm- und Hagelversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).
3. Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
4. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
5. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden.

-
6. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - c) Feuer (Teil C §1 Nr. 1);
 - d) Lawinen;
 - e) Erdbeben.
 7. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - c) im Freien befindlichen beweglichen Sachen.
-

§ 4

Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

- Sofern die Gefahrgruppe Feuer (Teil C § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch
1. Innere Unruhen
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 2. Böswillige Beschädigung
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
 - c) durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke).
 3. Streik, Aussperrung
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung, oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang durch Streik oder Aussperrung.Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).
 5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
 6. Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 7. Selbstbeteiligung
Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
-

§ 5

Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruck- welle

Sofern die Gefahrguppe Feuer (Teil C § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch

1. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.

b) Nicht versichert sind

aa) Schäden an Fahrzeugen;

bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

2. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- und Trocknungsanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4. Nicht versicherte Sachen

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).

5. Besonderes Kündigungsrecht

a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

6. Selbstbeteiligung

Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 6

Gebäude- beschädigungen durch unbefugte Dritte

Der Versicherer ersetzt, soweit die Feuergefahren (Teil C § 1) versichert gelten, bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen und nachgewiesenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern, Wänden, Decken sowie Fußböden der versicherten Gebäude und Baulichkeiten dadurch entstehen, dass ein unbefugter Dritter

a) in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge unbefugt eingedrungen ist;

b) versucht, durch Handlungen gemäß a unbefugt in ein Gebäude einzudringen.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistungen, auch von Personen, die nicht Versicherungsnehmer dieses Vertrages sind, beansprucht werden können.

§ 7

Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden und Kosten durch

1. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;

2. Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;

3. Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

4. Sturmflut, Grundwasser;

5. Innere Unruhen, soweit die Feuergefahren (Teil C § 1) **nicht** versichert sind..

6. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, soweit die Feuergefahren (Teil C § 1) **nicht** versichert sind.

§ 8

Versicherte Sachen

1. Versichert sind
 - a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit Ihren Bestandteilen, Fundamenten sowie Grund- und Kellermauern.
Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Baukörper ihre Selbständigkeit verloren haben und nicht nur vorübergehend mit dem Gebäude verbunden sind.
 - b) Bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze gelten mitversichert
 - aa) Gebäudezubehör (bewegliche Sachen) das der Instandhaltung oder dem Unterhalt eines versicherten Gebäudes dient und sich innerhalb des Gebäudes befindet (z.B. Vorräte an Fliesen, Wandfarbe, Tapete, sowie Wasser-, Gas-, Wärme- oder Elektrizitätszähler);
 - bb) Grundstücksbestandteile (Grundstückseinfriedungen, Hof- und Gehwegbefestigung, Masten und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen, nicht jedoch Garagen und Carports, auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück);
 - cc) an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, sowie elektrische Freileitungen, Ständer, Masten und Einfriedungen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
 - dd) auf dem Versicherungsgrundstück oder an der Außenseite des versicherten Gebäudes angebrachte Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Leitungen und Verkabelungen), soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte oder außen am Gebäude angebrachte Sachen, die ein Mieter/Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
3. Nicht versichert sind Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer Spezialversicherung gegen die gleiche Gefahr erlangt werden kann.

§ 9

Versicherte Kosten

Versicherbare Kosten

Soweit dies für die jeweils versicherbare und versicherte Gefahr vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze und ohne Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung (auf erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und auch angefallenen

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten
 - a) Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
 - c) Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Sie sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
2. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d.h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil C § 1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
3. Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahr Feuer
 - a) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach Teil C § 1 aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - b) Die Kosten (siehe a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für

eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- d) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

- e) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
 - f) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe Nr. 1 a).
4. Sachverständigenkosten
- Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 15 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 6 versichert sind.
6. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Ertragsausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Ertragsausfallschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
 - b) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - c) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen, Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wieder verwertet werden können, sind nicht versichert.
 - d) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.
 - e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 5 versichert sind.
 - f) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
7. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- a) Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles sind mitversichert.
 - b) Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
 - c) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
 - d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
 - e) Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.
8. Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume
- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze und soweit die Gefahr Feuer (Teil C § 1) oder die Gefahr Sturm/Hagel (Teil C § 3) versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt sind, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
9. Kosten für die Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahren Feuer oder Sturm versichert sind, die infolge eines Feuers (Teil C § 1) oder Sturmschadens (Teil C § 3) notwendigen Aufwendungen für die Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort (Versicherungsgrundstück).
- Dies gilt nicht für Hagelschäden.
10. Reisekosten nach einem Versicherungsfall
- Reisekosten sind Aufwendungen für die vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers von einer mind. 4-tägigen Urlaubs- oder Geschäftsreise an den Schadenort, wenn der Versicherungsnehmer dies nach Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach für geboten halten durfte.
- Dem Versicherungsnehmer stehen seine Repräsentanten (Teil A § 23) gleich.
- Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen nur, sofern kein Ersatz aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.
-
11. Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen für die Beseitigung einer durch den Eintritt des Versicherungsfalles entstandenen Gefahr innerhalb und außerhalb des Versicherungsortes, wenn der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

12. Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.

13. Graffiti-schäden

Sofern die Feuergefahren (Teil C § 1) versichert gelten, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch Graffiti.

- a) Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Teil C § 8 verursacht werden.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- c) Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- d) Besonderes Kündigungsrecht
 - aa) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherungsnehmer und Versicherer jederzeit die Gefahr Graffiti-schäden in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang der Kündigung wirksam.
 - bb) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

Versicherungsort

§ 11

Versicherungswert

1. Versicherung zum gleitenden Neuwert

- a) Grundlage der Gleitenden Neuwertversicherung ist der Versicherungswert 1914.
- b) Versicherungswert 1914 ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung, sowie seines Ausbaues nach Preisen des Jahres 1914. Hierzu gehören auch Architektengebühren, sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Gibt der Versicherungsnehmer im Antrag nicht eine „Versicherungssumme 1914“, sondern den ortsüblichen Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres an (z.B. des Jahres des Vertragsbeginnes), so wird der Versicherer auf seine Verantwortung diesen Betrag auf Grund des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude umrechnen. Mitversichertes Zubehör sowie außen angebrachte Sachen sind bei der Ermittlung des ortsüblichen Neubauwertes **nicht** zu berücksichtigen.
- c) Die Prämie für die „Versicherungssumme 1914“ wird mit dem bei Vertragsbeginn geltenden Anpassungsfaktor multipliziert.
- d) Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 01. Januar jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 % und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 % berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
- e) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte. Die Versicherung bleibt als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit 1/100 des bei Wirksamwerden des Widerspruchs zu Grunde gelegten Baupreisindex für Wohngebäude ergibt. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.
- f) Die Versicherung zum gleitenden Neuwert ist nur möglich für Gebäude, deren Zeitwert nicht weniger als 40% des Neuwertes beträgt.

2. Versicherung zum festen Neuwert

Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigen Zustand herzustellen. Hierzu gehören auch Architektengebühren, sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Mitversichertes Zubehör sowie die an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Sachen sind bei der Ermittlung des ortsüblichen Neubauwertes **nicht** zu berücksichtigen.

3. Versicherung zum Zeitwert

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert (Nr. 2) abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Der Zeitwert ist auch ohne besondere Vereinbarung der Versicherungswert, falls das Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles weniger als 40% des Neuwertes beträgt.

4. Versicherung zum gemeinen Wert

Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (ohne Grundstücksanteil). Der gemeine Wert ist auch ohne besondere Vereinbarung der Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

-
5. Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer in die jeweiligen Versicherungswerte mit einzubeziehen.

§ 12

Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung
 - a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
 - b) Der erzielbare Verkaufspreis von Restwerten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
 - c) Öffentliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
 - d) Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.
2. Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

 - a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;
 - b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
 - c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
3. Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
4. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial und wird dann entschädigt, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist (Teil C § 11 Nr. 4).
5. Unterversicherung
 - a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte und dokumentierte Betrag, der dem Versicherungswert nach Teil C § 11 Nr. 1 bis 4 entsprechen soll
 - b) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \text{ multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.}$$

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.
 - c) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
 - d) Die Bestimmungen über vereinbarte Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen nach Teil C § 13 sind im Anschluss an a und b anzuwenden.
 - e) Die Bestimmungen über Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10% des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 25.000 EUR beträgt.
6. Bei Versicherung zum gleitenden Neuwert gilt abweichend von Nr. 5 b:
 - a) Die errechnete Neuwertentschädigung wird voll geleistet, wenn die „Versicherungssumme 1914“ mindestens dem „Versicherungswert 1914“ entspricht. Ist die „Versicherungssumme 1914“ niedriger als der „Versicherungswert 1914“ zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die „Versicherungssumme 1914“ zu dem „Versicherungswert 1914“.

-
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Neubauwert eines anderen Jahres angegeben, so ist Unterversicherung nur anzuwenden, soweit der angegebene Neubauwert vom tatsächlichen Neubauwert jenes Jahres abweicht oder der Neubauwert durch wertsteigernde Um-, An oder Ausbauten erhöht worden ist.

7. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

8. Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Die Bestimmungen über Entschädigungsgrenzen nach Teil C § 13 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 13

Entschädigungsgrenzen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind;
- c) bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung, wobei Schäden, die im laufenden Jahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung fallen.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

2. Bei Entschädigungsgrenzen in der Versicherung zum gleitenden Neuwert bezeichnet der Begriff „Versicherungssumme“ stets die „Versicherungssumme 1914“, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Anpassungsfaktor.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)

Teil D) Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus)

Allgemeines

1. Dieser Teil D ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“;
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“, jedoch *ohne* die §§ 5, 9, 10 und 14
und sofern im Versicherungsschein versichert.
2. Die Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus) bündelt folgende, rechtlich selbstständige Versicherungsverträge:
 - Feuerversicherung (Teil B § 1)
 - Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (Teil B § 2)
 - Leitungswasserversicherung (Teil B § 3)
 - Sturm- und Hagelversicherung (Teil B § 4)
 - Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ BwGS DE 2017) gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.
3. Diese Bedingungen (EAV plus) gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“ vor.
4. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

§ 1	Gegenstand der Versicherung
§ 2	Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen
§ 3	Unterbrechungsschaden/Versicherungsort/ Haftzeit
§ 4	Nachhaftung
§ 5	Betriebsgewinn und Kosten
§ 6	Versicherungswert im Schadenfall, Bewertungszeitraum
§ 7	Versicherungssumme

- § 8 Meldung der Versicherungssumme
- § 9 Beitrag/Prämie
- § 10 Unterversicherung

§ 1

Gegenstand der Versicherung

1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens, der nach den Versicherungsbedingungen des vorliegenden Vertrages dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, unterbrochen, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden im Betrieb des Versicherungsnehmers.

Voraussetzung ist, dass sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichnet ist und die Ertragsausfallversicherung plus für diejenige Gefahrengruppe vereinbart gilt, die die Betriebsstörung verursacht hat.

2. Ein Unterbrechungsschaden wird dann ersetzt, wenn der Sachschaden gemäß Nr. 1 Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen.
3. Nur bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze gelten versichert:

- a) Unterbrechungsschäden infolge von Bränden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.
- b) Unterbrechungsschäden infolge von Bränden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- c) Unterbrechungsschäden, die durch Überspannung infolge eines Blitzes oder durch sonstige, atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten Sachen oder Gebäuden, die dem versicherten Betrieb dienen, entstehen.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag, einschließlich Aufwendungsersatz für Schadenminderungs- und Rettungskosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

- d) Behördliche Wiederaufbaubeschränkungen
 - aa) Soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
 - bb) Der Einschluss gemäß aa gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstelle bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden betroffen sind.
 - cc) Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

- e) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- f) Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen

Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- g) Innerhalb der Haftzeit auch zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

- h) Unterbrechungsschäden infolge von Bränden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften entstehen, sind auch dann mitversichert, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderungen gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.

- i) Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 15 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

- j) Rückwirkungsschäden (Zulieferer- und Abnehmerrisiko)

In Erweiterung von Teil D § 3 Nr. 1 kann sich der Sachschaden nach Teil D § 2 auch auf einem innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung (Zulieferer) oder Abnahme (Abnehmer) von Produkten in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmens ereignen.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag, einschließlich Aufwendungsersatz für Schadenminderungs- und Rettungskosten, ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 2**Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen**

Jede der folgenden Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart und ausdrücklich im Versicherungsschein genannt ist:

1. Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung) (Teil B § 1)
2. Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (Teil B § 2)
3. Leitungswasser (Teil B § 3)
4. Sturm, Hagel Teil (B § 4)
5. Mitversichert gelten auch, sofern die Gefahrengruppe gem. Nr. 1 vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt ist, Schäden durch
 - a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Teil B § 6)
 - b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Teil B § 7)
6. Elementarschäden (Teil F § 1)

§ 3**Unterbrechungsschaden, Versicherungsort, Haftzeit**

1. Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in der Versicherungsurkunde als Betriebsstelle bezeichnet ist.
2. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird
 - a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - b) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - c) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
3. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).
4. Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, haftet der Versicherer nicht.

§ 4**Nachhaftung**

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 30 Prozent. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko (erste Gefahr).

§ 5**Betriebsgewinn und Kosten**

1. Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes.
2. Nicht versichert sind:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
 - d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

§ 6**Versicherungswert im Schadenfalle, Bewertungszeitraum**

Maßgebend für den Versicherungswert im Schadenfalle sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte. Der Bewertungszeitraum umfasst 12 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

§ 7**Versicherungssumme**

Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert.

§ 8

Meldung der Versicherungs- summe

1. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als Versicherungssumme.
2. Erfolgt eine Meldung gemäß Nr. 1 nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 v. H. der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung gemäß Nr. 1 vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme gemäß Satz 1.

War eine Meldung gemäß Nr. 1 nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Eintritt des Sachschadens maßgebende fiktive Betrag gemäß Nr. 2 Satz 1 oder der gemäß Nr. 2 Satz 2 nachträglich gemeldete Betrag.

§ 9

Beitrag / Prämie

1. Der Jahresbeitrag für Betriebsgewinn und Kosten wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem für das vorletzte Geschäftsjahr nach Teil D § 8 gemeldeten Wert berechnet.
2. Ändert sich gemäß Teil D § 8 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr ohne Einfluss.

§ 10

Unterversicherung

Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens und der Schadenminderungskosten ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)

Teil E) Gewerbliche Glasversicherung (GGI)

Allgemeines

1. Dieser Teil E ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche
Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“
und sofern im Versicherungsschein versichert.
2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text- bzw.
Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens
gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung
des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen
als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- § 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall; Leistungsumfang
- § 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse
- § 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Versicherungsort
- § 6 Anpassung der Versicherung
- § 7 Unterversicherung
- § 8 Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

§ 1

Versicherte Gefahr; Versicherungsfall; Leistungsumfang

1. Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Teil E § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden und versicherte Kosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze (siehe Teil E § 4).
 2. Im Versicherungsfall erfolgt die Leistung in Geld, wobei maßgeblich für die Berechnung der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ist.
-

§ 2

Nicht versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);
 - b) Undichtigkeiten der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - c) Aufwendungen für die Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen;
 - d) fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache gegenüber unbeschädigten Sachen im äußeren Erscheinungsbild.
 2. Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
 - c) Sturm, Hagel,
 - d) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch, entstehen und soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht.
 3. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind ferner nicht versichert Schäden und Kosten durch
 - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
 - b) Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
 - c) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - d) Innere Unruhen.
-

§ 3

Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten, fertig eingesetzten
 - a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
 - b) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - c) künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, -platten und -spiegel (z. B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff, Blei- oder Messingverglasung), wobei die Entschädigung auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt ist.
 - d) Glasbausteine und Profilgläser,
 - e) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.
 2. Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten
 - a) Werbeanlagen (Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder, Transparente), gemäß Klausel 0753,
 - b) Glas- oder Kunststoffscheiben von Aquarien/Terrarien,
 - c) Scheiben/Abdeckungen von Sonnenkollektoren,
 - d) Glas-/Kunststoffscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten,
 - e) Schriftscheiben von Fotosatzgeräten und Raster (geätzte oder gravierte Glasplatten zur Herstellung von Bildkopien).
Für Schäden die durch die Vornahme von Reparaturen an Rastern oder Schriftscheiben entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.
Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer den zerbrochenen Gegenstand, insbesondere das mit der Fabrik-Nummer versehene Bruchstück, dem Versicherer auf Verlangen zuzusenden.
 - f) Sonstige, im Versicherungsschein ausdrücklich als versichert bezeichnete Sachen.
Die Entschädigung ist pro Versicherungsfall auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt.
 3. Nicht versichert sind
 - a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
 - b) Photovoltaikanlagen,
 - c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
 - d) Scheiben oder Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme, Computer- oder Mobilphon-Displays).
 - e) Schäden und Kosten an Glas- / Kunststoffscheiben und -platten in Gebäuden die ungenutzt und leer stehend sind.
-

§ 4

Versicherte Kosten

1. Versichert sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die anlässlich eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich auch angefallenen Kosten für
 - a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasung, Notverschalung);
 - b) das Abfahren von beschädigten/zerstörten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für deren Entsorgung (Entsorgungskosten).
2. Der Versicherer ersetzt außerdem bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze und auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für
 - a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
 - b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf versicherten Sachen;
 - c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
 - d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen;
 - e) Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern oder Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Teil E § 1) der versicherten Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder andere Gegenstände zerstört/beschädigt wurden, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

Ersetzt werden

 - aa) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen, durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
 - bb) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Restwerte werden angerechnet.

§ 5

Versicherungsort

1. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
2. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

§ 6

Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.
2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.
3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Schriftform den Versicherungsvertrag zum Anpassungszeitpunkt kündigen.

Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Prämienanpassung zugehen.

§ 7

Unterversicherung

1. Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$
2. Ergibt ein Versicherungsfall, dass die Höhe der Prämie aufgrund der Antragsfragen erkennbar von der Fläche der gegen Bruchschäden zu versichernden Objekte oder der Nutzfläche der Geschäfts- und Lagerräume abhängt und weicht die angegebene Fläche von den tatsächlichen Verhältnissen bei Schadeneintritt ab, besteht eine Unterversicherung, wenn deshalb die Prämie zu niedrig berechnet wurde.

Die Entschädigung wird dann im Verhältnis der zuletzt berechneten Jahresnettoprämie zu der Jahresnettoprämie, die bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre, gekürzt.
3. Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (Teil E § 4 Nr. 1) gilt die Kürzung entsprechend.
4. Vorhandene Restwerte werden angerechnet.
5. Bei Versicherung auf „Erstes Risiko“ (Teil E § 4 Nr. 2) gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung nach Nr. 1 nicht.

§ 8**Umsatzsteuer /
Mehrwertsteuer**

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)

Teil F) Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)

Allgemeines

1. Es gilt das „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“

Teil A – „Allgemeiner Teil“, und soweit vereinbart auch
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“; oder
Teil C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“; oder
Teil D – „Ertragsausfallversicherung *plus* (EAV *plus*)“; oder
Teil G – „Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)“
und sofern im Versicherungsschein versichert.

Gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.
2. Diese Bedingungen (GEV) gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“ vor.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text- bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet.

Inhalt:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Versicherte Gefahren und Schäden |
| § 2 | Überschwemmung, Rückstau |
| § 3 | Erdbeben |
| § 4 | Erdsenkung |
| § 5 | Erdrutsch |
| § 6 | Schneedruck |
| § 7 | Lawinen |
| § 8 | Vulkanausbruch |
| § 9 | Nicht versicherte Schäden |
| § 10 | Wartezeit |
| § 11 | Kündigung |
| § 12 | Beendigung des Hauptversicherungsvertrages |

<p>§ 1</p> <p>Versicherte Gefahren und Schäden</p>	<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau; b) Erdbeben; c) Erdsenkung, Erdrutsch; d) Schneedruck, Lawinen; e) Vulkanausbruch <p>zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p>
<p>§ 2</p> <p>Überschwemmung, Rückstau</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwassern durch <ul style="list-style-type: none"> aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern; bb) Witterungsniederschläge; cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa oder bb. b) Witterungsbedingter Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
<p>§ 3</p> <p>Erdbeben</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass <ul style="list-style-type: none"> aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
<p>§ 4</p> <p>Erdsenkung</p>	<p>Erdsenkung ist eine ausschließlich naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.</p>
<p>§ 5</p> <p>Erdrutsch</p>	<p>Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p>
<p>§ 6</p> <p>Schneedruck</p>	<p>Schneedruck ist die unmittelbare Einwirkung des Gewichts ruhender Schnee- oder Eismassen.</p>
<p>§ 7</p> <p>Lawinen</p>	<p>Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.</p>
<p>§ 8</p> <p>Vulkanausbruch</p>	<p>Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.</p>
<p>§ 9</p> <p>Nicht versicherte Schäden</p>	<p>Nicht versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schäden an versicherten Gebäuden oder anderen versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind. <p>Schäden an nicht in allseitig umschlossenen Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung nach Teil B § 11.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch <ul style="list-style-type: none"> aa) Sturmflut; bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Teil F § 2); cc) Brand, Explosion; dd) Innere Unruhen; ee) Dachlawinen (abrutschende Schnee- oder Eismassen).

§ 10**Wartezeit,
Selbstbehalt**

- a) Der Versicherungsschutz tritt nach Ablauf einer Woche ab Antragseingang beim Versicherer, frühestens jedoch zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn in Kraft (Wartezeit), sofern die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig gezahlt wurde (siehe Teil A § 2 Ziffer 2 - 5).
 - b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
-

§ 11**Kündigung**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (Inhalts- und Ertragsausfallversicherung, gewerbliche Gebäudeversicherung, Ertragsausfallversicherung plus, gewerbliche Mietausfallversicherung) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
-

§ 12**Beendigung des
Hauptver-
sicherungs-
vertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)

Teil G) Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)

Allgemeines

1. Dieser Teil G ist nur gültig in Verbindung mit

Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“;

Teil C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“ des „Bedingungswerkes für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“, jedoch *ohne* die §§ 6, 9, 10, 11 und 12.

und sofern im Versicherungsschein versichert
2. Die gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV) kann nur in Verbindung mit der gewerblichen Geschäftsgebäudeversicherung (GGV) abgeschlossen werden
3. Die Gewerbliche Mietausfallversicherung bündelt jeweils folgende, rechtlich selbstständige Versicherungsverträge:
 - Feuerversicherung (Teil C § 1)
 - Leitungswasserversicherung (Teil C § 2)
 - Sturm- und Hagelversicherung (Teil C § 3)Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung“ (GEV) BwGS DE 2017) gilt nur unter der Voraussetzung dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt
4. Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.
5. Diese Bedingungen (GMV) gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regelungen des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“ vor..
6. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen sind in Text- bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2a bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen
- § 3 Versicherungsort
- § 4 Versicherungssumme, Versicherungswert
- § 5 Umfang der Entschädigung
- § 6 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

§ 1

Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Deckung

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile oder mitversichertes Zubehör infolge eines den Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschadens durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Mietausfallschaden

Der Mietausfallschaden besteht aus

 - a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter bzw. Pächter infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens kraft Gesetzes oder nach dem Miet- bzw. Pachtvertrag berechtigt ist, die Miet- oder Pachtzahlung ganz oder teilweise zu verweigern;
 - b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer eine Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
 - c) etwaige fortlaufende Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume von Gebäuden, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht oder nicht mehr vermietet waren, wird Mietausfall nur ersetzt, sofern eine Vermietung zu einem späteren, in der Wiederstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird und ein rechtsgültiger Mietvertrag bereits vor Schadeneintritt abgeschlossen war.
3. Daten und Programme

Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn Sie als Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten oder Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Nicht versichert sind Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 2

Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

- Jede der folgenden Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:
1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Teil C § 1);
 2. Leitungswasser (Teil C § 2);
 3. Sturm, Hagel (Teil C § 3);
 4. Mitversichert gelten auch, sofern die Gefahrengruppe gem. Nr. 1 vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt ist, Schäden durch
 - a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Teil C § 4);
 - b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Teil C § 5);
 5. Elementarschäden, nämlich Überschwemmung und witterungsbedingter Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (Teil F § 1).

§ 3

Versicherungsort

- Der Versicherer haftet für einen Mietausfallschaden nur, wenn sich der dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachschaden – durch eine versicherte Gefahr – innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind und dabei in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang beschädigt oder zerstört wurden, oder abhanden gekommen sind.
- Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die bezeichneten Grundstücke (siehe Teil C § 10).

§ 4

Versicherungs- summe, Versicherungswert

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert ist

 - a) für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;
 - b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahres der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.
2. Versicherungssumme
 - a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
 - b) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert kann die Unterversicherungsregelung (siehe Teil G § 5 Nr. 2) zur Anwendung kommen.

§ 5

Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung; Haftzeit
 - a) Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die vom Sachschaden betroffenen Räume wieder benutzbar sind.
 - b) Endet das Mietverhältnis infolge des eingetretenen Versicherungsfalles und sind die Räume trotz Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung, höchstens jedoch für die Dauer von 2 Monaten über diesen Zeitpunkt hinaus, ersetzt.
 - c) Mietausfall nach a oder b wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Teil G § 1 Nr. 1) ersetzt, soweit nichts anderes vereinbart ist (Haftzeit).

2. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung (siehe Teil C § 11). Im Fall einer Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Formel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme, dividiert durch den Versicherungswert

§ 6

Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Abweichend von Teil A § 18 Nr. 1 gilt folgendes:

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn nach Ablauf eines Monats seit Beginn des Nutzungsausfalles oder der Nutzungseinschränkung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats der Betrag festgestellt werden kann, den der Versicherer für die verflossene Zeit mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag jeweils in Anrechnung auf die Gesamtleistung entschädigt wird.

2. Verzinsung

Abweichend von Teil A § 18 Nr. 3 a und b gilt:

Die Entschädigung ist ab dem Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Mietausfall nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)

Teil H) Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Allgemeines

1. Dieser Teil H ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“;
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“, jedoch *ohne* die §§ 5, 9 und 13
und sofern im Versicherungsschein versichert.
2. Diese Bedingungen gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“ vor.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Begriff |
| § 2 | Elektronische Bauelemente |
| § 3 | Versicherte und nicht versicherte Sachen |
| § 4 | Nicht versicherte Schäden |
| § 5 | Versicherungsort |
| § 6 | Entschädigungsgrenzen |
| § 7 | Selbstbeteiligung |
| § 8 | Entschädigungsberechnung |
| § 9 | Versicherte Kosten |
| § 10 | Kündigung |

§ 1

Begriff

Ergänzende Gefahren bei Schäden an technischer Betriebseinrichtung sind

1. die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Betriebseinrichtung, sowie der versicherten Daten und Programme gem. Teil H § 3 Nr. 1.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz (Sachschaden). Ein versicherter Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen wie Dellen, Schrammen oder Farbänderungen, die den Gebrauch der versicherten Sache nicht verändern, gelten nicht als Sachschaden.

2. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehene Schäden an versicherten Sachen gem. Nr. 1 durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
 - b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
 - c) Überspannung, Induktion, Kurzschluss außer Überspannungsschäden durch Blitz (vgl. Teil H § 4 Nr. 1),
 - d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
 - e) Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen,
 - f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
 - g) Wasser, Feuchtigkeit,
 - h) Zerreißen infolge Fliehkraft,
 - i) Überdruck oder Unterdruck,
 - j) Frost oder Eisgang.

§ 2

Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

§ 3

Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind
 - a) Anlagen und Geräte der Büro-, Daten-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungstechnik und elektronische Kassen und Waagen (ohne Großwiegeeinrichtungen);
 - b) sonstige elektrische und elektrotechnische Anlagen, sofern sie zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören und nicht gemäß Nr. 2. nicht versichert sind;
 - c) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen); sofern sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (Festplatten jeder Art);
 - d) Die Wiederherstellung / Wiederbeschaffung von Daten (maschinenlesbare Informationen); sofern sie für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

Entschädigung für versicherte Daten wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gem. Teil H § 1 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
2. Nicht versichert sind
 - a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien, und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
 - b) Fahrbare Maschinen;
 - c) Werkzeug aller Art, z. B. Bohrer und Fräser;
 - d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze sowie Bildröhren, Röntgenröhren, Laserröhren, Hochfrequenzleistungsröhren;
 - e) Satz- und Reprötechnik;
 - f) Medizintechnik, Medizingeräte;
 - g) Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen aller Art;
 - h) Fahrzeugwaagen, Großwaagen;
 - i) mechanische und/oder elektrische Vermessungs- und Prüfgeräte;

- j) elektronische Steuerungen und Regelungen von Heiz-, Klima-, Lichtanlagen, Aufzügen und Fahrtreppen, Fertigungsmaschinen und Produktionsabläufen;
- k) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind und/oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung, soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb, entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;
- l) Handelsware;
- m) Küchengeräte und Automaten für Nahrungs- und Genussmittel;
- n) Unterhaltungselektronik;
- o) Anlagen der erneuerbaren Energien;
- p) Autotelefone, Mobiltelefone, I-Pod's, Blackberrys und vergleichbare Geräte;
- q) Ausschließlich privat genutzte Anlagen, Geräte;
- r) Anlagen / Geräte, die bei Vertragsabschluss/-einschluss älter als 10 Jahre sind
- s) Digitalkameras, Fotoapparate.

§ 4

Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

1. Schäden, die nach Teil B §§ 1 – 4, 6 und 7, Teil E §§ 1 - 3 und Teil F §§ 1 - 8 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Weitere Elementarfahrten, Glasbruch) versicherbar sind;
2. Schäden durch
 - a) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - b) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - d) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen

diese Ausschlüsse (siehe a bis d) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen nach a bis d bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach b bis d gelten ferner nicht in den Fällen von Teil H § 1 Nr. 2., a, b, d und f; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;
3. Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
4. Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch nach den Weisungen und auf Kosten des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;
5. Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Teil H § 1) entstanden ist;
6. Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
7. Ertragsausfall aufgrund Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung;
8. Schäden durch die Ausschlüsse gem. Teil B § 8.

§ 5

Versicherungsort

Abweichend von Teil B § 11 und § 12 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten, allseitig umschlossenen Geschäfts- und Lagerräume (Versicherungsort).

§ 6

Entschädigungsgrenzen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko, zzgl. versicherter Kosten nach Teil H § 9.
2. Die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigungsgrenze.

§ 7

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 250 Euro gekürzt

Selbstbeteiligung

§ 8**Entschädigungs-
berechnung**

Abweichend von Teil B § 15 Nr. 1 ersetzt der Versicherer

1. maximal den Zeitwert, wenn für die beschädigte Sache serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind (Teil B § 15 Nr. 3);
 2. an Teilen nach Teil H § 4 Nr. 5, Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert (Teil B § 15 Nr. 3) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (Teil B § 15 Nr. 4);
 3. an Zwischenbildträgern den Schaden nach Teil B § 15 Nr. 1, maximal den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.
 4. den gemeinen Wert (Teil B § 15 Nr. 4), soweit die Sache für ihren Zweck allgemein, oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
-

§ 9**Versicherte Kosten**

Abweichend von Teil B § 10 ersetzt der Versicherer zusätzlich bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR auf Erstes Risiko, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich auch angefallenen

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten (Teil B § 10 Nr. 1);
2. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Teil B § 10 Nr. 2);
3. Sachverständigenkosten (Teil B § 10 Nr. 4);
4. Mehrkosten infolge Preissteigerungen (Teil B § 10 Nr. 5).

Die Pauschaldeklaration zur Inhalts- und Ertragsausfallversicherung gilt **nicht**.

§ 10**Kündigung**

Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 – 3 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Ergänzenden Gefahren bei Schäden an Technischer Betriebseinrichtung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)

Teil I) Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden durch Transport

Allgemeines

1. Dieser Teil I ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“;
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“, jedoch *ohne* die §§ 5, 11, 12 und 13
und sofern im Versicherungsschein versichert.
2. Diese Bedingungen gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung DreifachEinfach (BwGS DE 2017)“ vor.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Begriff |
| § 2 | Versicherte Gefahren |
| § 3 | Nicht versicherte Schäden |
| § 4 | Beginn und Ende des Transportes und Versicherungsschutzes |
| § 5 | Entschädigungsgrenzen |
| § 6 | <u>Nicht</u> versicherte Kosten |
| § 7 | Selbstbeteiligung |
| § 8 | Versicherungsort |
| § 9 | Kündigung |
| § 10 | Ergänzende Obliegenheiten (Sicherungsvorschriften zu Teil A § 8) |

§ 1

Begriff

Transportschäden im Sinne dieser Bestimmungen ist die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen nach Teil B § 9 (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, sowie betriebsübliche Waren und Vorräte) durch Gefahren nach Teil I § 2 während eines Transportes unter der Voraussetzung, dass

1. der Transport ausschließlich den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
 2. der Transport mit eigenen, geleasteten oder gemieteten Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers, einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) erfolgt und
 3. der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
 4. die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.
-

§ 2

Versicherte Gefahren

1. Unfall des Transportmittels
Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
 2. Höhere Gewalt
Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.
 3. Diebstahl
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)
 - a) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
 - b) nach Aufbruch des Transportmittels.
 4. Unterschlagung des gesamten Transportmittels
Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.
 5. Raub
Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Teil B § 2 Nr. 5 und 6 erfüllt ist.
-

§ 3

Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

1. Schäden die gem. Teil B §§ 1 – 4, 6 und 7, und Teil F §§ 1 - 8 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Elementar) versicherbar sind;
 2. Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
 3. Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
 4. Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 5. Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Teil I § 2 Nr. 1 handelt;
 6. Schäden an Gütern aus den Bereichen:
 - Mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten
 - Lebende Tiere und lebende Pflanzen
 - Teppiche und Pelze
 - Transportmittel oder sonstige Kfz
 - Radio/Fernsehen/Unterhaltungselektronik
 - Genussmittel (Spirituosen, Zigaretten, Zigarren, Tabakwaren)
 - Uhren, Schmuck, Edelmetalle, Medaillen
 - Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Briefmarken, Geldkarten
 - Bewegliche Sachen die für dritte gegen Entgelt befördert werden;
 7. Ertragsausfall aufgrund Schäden durch Transport.
-

§ 4

Beginn und Ende des Transports und Versicherungsschutzes

1. Der Transport und damit auch der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
 2. Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von Nr. 1 gegen die Gefahren nach Teil I § 2 Nr. 1 - 3 auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.
-

§ 5 Entschädigungs- grenzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Transport und Versicherungsfall höchstens bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko. 2. Die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigungsgrenze.
§ 6 Nicht versicherte Kosten	<p>Kosten gem. Teil B § 10 sind nicht versichert.</p> <p>Die Pauschaldeklaration zur Inhalts- und Ertragsausfallversicherung ist <u>nicht</u> Bestandteil dieser Zusatzdeckung.</p>
§ 7 Selbstbeteiligung	<p>Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 250 Euro gekürzt.</p>
§ 8 Versicherungsort	<p>Versicherungsort für die Transportgefahren ist die Bundesrepublik Deutschland.</p>
§ 9 Kündigung	<p>Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 – 3 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Ergänzenden Gefahren bei Schäden durch Transport jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.</p> <p>Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.</p>
§ 10 Ergänzende Obliegenheiten (Sicherheitsvor- schriften) zu Teil A § 8 BwGS DE 2017	<p>Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer die Sorge zu tragen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist; 2. nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind; 3. die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird; 4. zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist; 5. zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist; 6. zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) zusätzlich zu Nr. 4 und 5 das Transportmittel in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik sich befindet oder dauernd beaufsichtigt wird; 7. Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.

Pauschaldeklaration Inhalts- und Ertragsausfallversicherung DreifachEinfach								
I. Versicherte Sachen								
<p>Die Pauschaldeklaration hat ausschließlich für die Gefahren Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wurde.</p> <p>Versichert sind, einschließlich fremden Eigentums summarisch, dass heißt in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung des versicherten Betriebes <ul style="list-style-type: none"> einschließlich Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwenderprogramme oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne: zulassungspflichtige KFZ, Kfz-Anhänger und Zugmaschinen Automaten mit Geldeinwurf und Geldwechsel Geldausgabeautomaten Sachen gem. Nr. III 1, 11, 14, 18 der Pauschaldeklaration. die gesamten betriebsüblichen Vorräte/Waren, jedoch ohne den Inhalt von Geldeinwurf- und/oder Geldausgabeautomaten. als Vorsorge zum Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung. <p>Nicht versichert im Rahmen der Verträge sind Daten- und Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korrumpierung oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur, und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten- und Softwareschäden versichert, die unmittelbar Folge eines ansonsten nach dem Versicherungsschein versicherten Sachsubstanzschadens sind.</p> <p>Ebenfalls nicht versichert sind Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden.</p>								
II. Entschädigungsgrenzen								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Außenversicherung, jedoch ohne Sachen gem. Nr. III 17. und III. 21.							
	a) innerhalb Deutschland, jedoch außerhalb des Versicherungsortes	25.000 EUR	●	○	●	○	○	○
	b) innerhalb EU, jedoch außerhalb des Versicherungsortes	10.000 EUR	●	○	●	○	○	○
2	Schäden, die insbesondere an Schaufensterinhalten eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt	5.000 EUR	○	●	○	○	○	○
3	Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung	2.000 EUR	○	●	○	○	○	○
4	Schäden an Räucher-, Trocknungs-, und ähnlichen Erhitzungsanlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
5	Schäden am Inhalt von Räucher-, Trocknungs-, und ähnlichen Erhitzungsanlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist	5.000 EUR	●	○	○	○	○	○

II. Entschädigungsgrenzen								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
6	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	●
7	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	●
8	Frost- und Bruchschäden an von Mietern und Pächtern eingebrachten Leitungswasseranlagen, sowie diese Teil der Betriebseinrichtung sind	5.000 EUR	○	○	●	○	○	○
9	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	●	○	○	○
10	Schäden durch Wasseraustritt aus Regenfallrohren die innerhalb des Gebäudes verlegt sind	15.000 EUR	○	○	●	○	○	○
III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (zum Zeitwert)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
2	Aufräumungs-, Bewegungs-, Schutzkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
3	Abbruchkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	●	●	●	●
4	Feuerlöschkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
5	Aufräumungs-, Abfuhr-, Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	●	●	●	●
6	Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Selbstbehalt je Schaden: 25 %)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
7	Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung/-beschaffung (Preisdifferenzversicherung)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
8	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
9	Mehrkosten infolge Technologiefortschritts	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
10	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●

III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
11	Kosten der Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen (Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger) und Daten aus solchen Datenträgern, die Anwenderprogramme enthalten, die ausschließlich im versicherten Betrieb zu verwenden sind, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten. Nicht versichert sind jedoch Kosten, die zusätzlich entstehen weil Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz oder vergleichbarer Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind. Ebenfalls nicht versichert sind Kosten für einen neuerlichen Lizenzerwerb.	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	•	•
12	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb Deutschlands	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	○	○
13	Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten nach einem Versicherungsfall	2.500 EUR	•	•	•	•	•	○
14	Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher, Wertpapiere) – sofern es nicht um Vorräte/Waren geht – Brief-/Wertmarken, Postkarten, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht Raumschmuck sind							
	a) in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, sowie Wertschutzschränke VDS I – IV	15.000 EUR	•	•	•	•	•	•
	b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst	2.000 EUR	•	•	•	•	•	•
	c) ohne Verschluss	500 EUR	•	•	•	•	•	•
15	Provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch	5.000 EUR	○	•	○	○	○	○
16	Überspannungsschäden durch Blitz, einschließlich Folgeschäden; (Selbstbeteiligung je Schaden: 10% mindestens 500 EUR)	15.000 EUR	•	○	○	○	○	○
17	Schäden an versicherten Sachen durch Feuernetzwärmeschäden	5.000 EUR	•	○	○	○	○	○

III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
18	An der Außenseite des Gebäudes (Vers.-Ort) angebrachte Sachen:							
	a) Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter die Gefahr dafür trägt	25.000 EUR	•	○	•	•	•	○
	b) Sonstige Sachen, soweit sie der Versicherungsnehmer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und die Gefahr dafür trägt	5.000 EUR	•	○	•	•	•	○
19	Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbaren Umgebung – ausgenommen Schaufenster- und Vitrinenverglasung – sowie Kosten für Türschlossänderungen durch Einbruchdiebstahl/Raub	15.000 EUR	○	•	○	○	○	○
20	Aufwendung bei Abhandeln von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geld- und Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür	15.000 EUR	○	•	○	○	○	○
21	Verlust an Bargeld, Vorräten und sonst. Sachen durch Raub							
	a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseits umfriedeten Grundstücks	25.000 EUR	○	•	○	○	○	○
	b) auf den Transportwegen innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind	25.000 EUR	○	•	○	○	○	○
22	Sachen gemäß Nr. I im Freien auf dem Versicherungsgrundstück, jedoch ohne Sachen für die Außenversicherung gemäß Nr. II 1. vereinbart ist, sowie ohne Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes	25.000 EUR	•	○	•	○	○	○
23	Betriebsverlegung: Versicherungsschutz bis zu einem Monat nach Umzugsbeginn (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall für die Einbruchdiebstahlversicherung: 25%, mind. 5.000 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	○	○
24	Bruchschäden an Armaturen	500 EUR	○	○	•	○	○	○
25	Einfacher Diebstahl oder Beschädigung durch Sturm/Hagel an im Freien auf dem Versicherungsgrundstück stehenden Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Heizstrahlern (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 250 EUR)	2.500 EUR	○	•	○	•	○	○

III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
26	Schäden am Kühlgut durch Versagen der Kühleinrichtung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 250 EUR)	1.000 EUR	○	○	●	○	○	○
27	Tabakwaren	2.500 EUR	●	●	●	●	●	●
IV. Ertragsausfallversicherung (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern	25.000 EUR	●	○	○	○	○	○
2	Zusätzliche Standgelder	25.000 EUR	●	●	●	●	●	○
3	Vertragsstrafen	25.000 EUR	●	●	●	●	●	○
4	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, weil vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.	25.000 EUR	●	○	○	○	○	○
5	Rückwirkungsschäden (Zulieferer- und Abnehmerisiko) (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 5.000 EUR)	25.000 EUR	●	●	●	●	●	○
6	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	25.000 EUR	○	○	○	○	○	●
7	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	25.000 EUR	○	○	○	○	○	●
8	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	25.000 EUR	○	○	●	○	○	○

● = versichert ○ = nicht versichert

VSU = Versicherungssumme

F = Feuer; **ED** = Einbruchdiebstahl/Vandalismus; **LW** = Leitungswasser; **ST** = Sturm und Hagel; **EL** = Elementar

EC = a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

Pauschaldeklaration zur gewerblichen Glasversicherung DreifachEinfach

I. Versicherte Sachen

1. Geschäftsverglasung

Berechnung nach Nutzfläche in qm der Geschäfts- und Lagerräume

Versichert sind alle Glas- und Kunststoffscheiben, Glasplatten und Glasspiegel mit Einzelgrößen bis 10 qm – ohne künstlerische Bearbeitung – sowie alle Profilbaugläser, Glasbausteine, Lichtkuppeln und Glaskeramik-Kochflächen der Versicherungsräume, sowie der Einrichtung und der Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungsgrundstück, jedoch ohne Handspiegel, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper und ohne Sachen gemäß I. Nr. 3.

2. Gebäudeverglasung

Berechnung nach Gebäude-Neuwert

Gebäudeverglasung, und zwar die aus Glas und Kunststoff bestehenden mit dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben bis zu einer Einzelgröße von 10 qm – ohne künstlerische Bearbeitung –, Lichtkuppeln, Scheiben/Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbausteine und Profilgläser – ausgenommen Werbeanlagen und ohne Sachen gemäß I. Nr. 3.

1. des gesamten Gebäudes
2. des gesamten Gebäudes ohne Verglasung von Ladengeschäften und Gaststätten
3. von Räumen oder Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen sowie von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).

3. Gegen Zuschlag mitversicherbar

1. Werbeanlagen (Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder, Transparente)
Zusätzlich gelten Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen bis 2.000 EUR mitversichert.
2. Einzelscheiben über 10 qm bis max. 14 qm
3. Scheiben/Abdeckungen von Sonnenkollektoren auf dem Versicherungsgrundstück (gilt nur für I. Nr. 1.)

II. Beitragsfreie Einschüsse

Zusätzlich sind auf „Erstes Risiko“ versichert

lfd. Nr.	versichertes Risiko	Entschädigungsgrenzen (können gegen Zuschlag erhöht werden)
1	Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff, Blei- oder Messingverglasung)	2.000 Euro
2	Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern	2.000 Euro
3	Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien, Lichtfilterlacke	2.000 EUR
4	Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen	2.000 EUR
Nachstehende Positionen nur für I. Nr. 1		
5	Waren und Dekorationsmittel	2.000 EUR
6	Glasscheiben und Sichtfenster an Öfen, Elektro- und Gasgeräten	1.000 EUR
7	Aquarien/Terrarien	1.000 EUR
8	Schriftscheiben von Fotosatzgeräten	1.000 EUR
9	Raster (geätzte oder gravierte Glasplatten zur Herstellung von Bildkopien)	1.000 EUR
10	Werbeanlagen (Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder, Transparente)	500 EUR